

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI

zwischen

Bremer Heimpflege GmbH
Marcusallee 39
28359 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Kurzzeitpflege im Stiftungsdorf Fichtenhof
Schönebecker Kirchweg 33
28757 Bremen

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Hamburg

der IKK gesund plus,
handelnd als IKK-Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen,
diese vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk - Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 1 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Abs. 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** für den

Pflegegrad 1:	72,80 EUR
Pflegegrad 2:	93,33 EUR
Pflegegrad 3:	98,00 EUR
Pflegegrad 4:	102,66 EUR
Pflegegrad 5:	107,33 EUR

- (2) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt.

Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig vom jeweils geltenden Pflegegrad gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt.

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	15,56 EUR
für Verpflegung:	10,37 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
(3) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Rechnungslegung

- (1) Die Pflegevergütung nach § 3 ist der zuständigen Pflegekasse bis zur Höhe des nach § 42 SGB XI möglichen Leistungsumfanges in Rechnung zu stellen (§ 16 des Rahmenvertrages).
(2) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung nach § 4 ist dem Pflegebedürftigen in Rechnung zu stellen (§ 87 SGB XI).

§ 6

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes

Während einer vorübergehenden Abwesenheit in diesem Pflegesatzzeitraum kann gemäß § 26 des Rahmenvertrages kein Entgelt in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung- und Aktivierung nach § 43b SGB XI sind
 1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag für Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI beträgt
 - **4,64 EUR** pro tatsächlichem Leistungstag
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit der Monatsabrechnung für die allgemeinen Pflegeleistungen auf einem eigenständigen Beleg. Die Abwesenheitsregelung nach § 6 gilt analog.

§ 8

Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 05.03.2019

Bremer Heimpflege GmbH
für die Pflegeeinrichtung:
Kurzzeitpflegeeinrichtung
Stiftungsdorf Fichtenhof

AOK Bremen/Bremerhaven

[Redacted]
[Redacted] GmbH
[Redacted] Bremen

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Landesverband Mitte
Bremen
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion
Hamburg

[Redacted]
IKK
handelt als
Bremen
Landwirtschaft
IKK-Landesverband für das Land
Bremen
für die SVLFG als
Landwirtschaftersenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler

[Redacted]

Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport

[Redacted]

Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 05.03.2019

für die Kurzzeitpflege in der

Einrichtung Kurzzeitpflege Stiftungsdorf Fichtenhof

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

- 1 **Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes**
- 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1	1,96	12,73	2,34	13,00
Pflegegrad 2	5,66	36,75	6,66	37,00
Pflegegrad 3	4,66	30,26	5,58	31,00
Pflegegrad 4	2,26	14,68	2,52	14,00
Pflegegrad 5	0,86	5,58	0,90	5,00
Gesamt	15,4		18,00	

2 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich (ohne leitende Pflegefachkräfte)

2.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1: 2,82
Pflegegrad 2	1: 2,20
Pflegegrad 3	1: 2,10
Pflegegrad 4	1: 2,00
Pflegegrad 5	1: 1,91

2.2 Pflegerischer Bereich

Stellen insgesamt

leitende Pflegefachkräfte

1,00

Pflegefachkräfte

3,60

Pflegekräfte

4,60 [davon 0,71 WK]

Sonstige Berufsgruppe

0,00

Soziale Betreuung

0,89

2.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Küche

0,13

Reinigung

0,00

2.4 Verwaltung

Heimleitung

0,11

Sonstige

0,50

2.5 Haustechnischer Bereich

0,11

Protokollnotiz:**Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.